



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice“ am Standort Salzburg der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

Wien, 20.07.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen der Gutachterinnen	6
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement.....	6
4.2	Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal	18
4.3	Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung.....	20
4.4	Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur.....	22
4.5	Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a-d: Forschung und Entwicklung	24
4.6	Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a-b: Nationale und Internationale Kooperationen.....	26
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	28
6	Eingesehene Dokumente	33

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 13 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2016¹ studieren rund 308.673 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 50.017 Studierende an Fachhochschulen und ca. 12.201 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand April 2017.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area zugrunde.³

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg
Rechtsform	Stiftung
Erstakkreditierung	26. November 2002
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	01. Jänner 2015
Standort/e	Salzburg, Nürnberg
Anzahl der Studierenden	1137 (WS 2015/16)
Akkreditierte Studien	15 (Stand Mai 2017)
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Advanced Nursing Practice
Studiengangsart	Masterstudiengang

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

ECTS-Punkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze	25 pro Studienjahr
Akademischer Grad	Schwerpunkt Acute Care: "Master of Science in Advanced Nursing Practice (Acute Care)"; Schwerpunkt Chronic Care: "Master of Science in Advanced Nursing Practice (Chronic Care)"; Die Abkürzung für beide Schwerpunkte lautet "MSc ANP"
Organisationsform	Berufsbegleitendes, kombiniertes Online-/Präsenzstudium
Verwendete Sprache/n	Deutsch, Englisch
Standort/e	Salzburg
Studiengebühr	4.500,00 € pro Studienjahr

Die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg (PMU), reichte am 30.03.2017 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 11.05.2017 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachterinnen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution/Funktion	Rolle in der Gutachterinnen-Gruppe
Prof. Dr. Sabine Bartholomeyczik	Professorin und Lehrstuhlinhaberin an der Universität Witten /Herdecke: Epidemiologie-Pflegewissenschaft Universität Witten/Herdecke	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Prof Dr. Romy Mahrer-Imhof , PhD, MScN, RN	Nursing Science & Care GmbH Leitende Geschäftsführerin Professorin für familienzentrierte Pflege	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
DGKP Eveline Brandstätter , MSc	Pflegedirektorin LKH Weststeiermark	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
DGKP Katharina Lisa Scheinast , BSc	Masterlehrgang "Advanced Nursing Practice" FH Campus Wien	Studentische Gutachterin

Am 20.06.2017 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachterinnen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität am Standort Salzburg statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachterinnen

Die Gespräche vor Ort fanden in einer offenen und mit gegenseitigem Respekt versehenen Atmosphäre statt. Die nach dem Besuch angeforderten Ergänzungen oder Klärungen wurden zeitnah erbracht.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Die PMU ist eine als Privatstiftung organisierte Institution mit Standort in Salzburg. Lehre, Forschung und Patientenbetreuung sind die drei Säulen, auf denen die PMU 2002 begründet wurde. Das Ausbildungsangebot der PMU umfasst die Studien der Humanmedizin, Pharmazie und der Pflegewissenschaft sowie postgraduale Doktoratsstudiengänge und eine Vielzahl an Universitätslehrgängen und Weiterbildungsprogrammen.

Das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis besteht seit 10 Jahren. Bereits bestehende Studiengänge im Institut für Pflegewissenschaft und -praxis sind der duale Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft 2in1 –Modell“, ein Online-Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft, ein dualer Bachelorstudiengang in Kooperation mit dem Klinikum Bamberg in Deutschland „Pflegewissenschaft 2in1 –Modell Bayern“, ein Masterstudiengang Pflegewissenschaft als kombinierter Online-/Präsenzstudiengang und ein Doktoratsstudiengang Pflegewissenschaft. Alle Studiengänge der PMU wurden durch die AQ Austria mit Bescheid vom 06.11.2014 im Rahmen der Gesamtbegutachtung akkreditiert bzw. reakkreditiert.

Das hier zur Akkreditierung vorliegende Masterstudium Advanced Nursing Practice mit den Schwerpunkten „acute care“ und „chronic care“ als kombinierter Online-/Präsenzstudiengang gliedert sich vollumfänglich in die Zielsetzung und in den Entwicklungsplan mit ein. Die Aufnahme des Studiengangs in das Studienangebot der PMU eröffnet sowohl den Studierenden wie auch den kooperierenden Einrichtungen des Instituts, die Kolleginnen und Kollegen aus den Praxisfeldern in den Studiengang entsenden, die Möglichkeit, an der Entwicklung in der Praxis der Pflege direkt beteiligt zu sein. Den Studierenden eröffnet es die Möglichkeit einer weiteren Karriereplanung in der Pflegepraxis. Die gesetzliche Regelung bedingt die Überführung der Grundausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Bildungsbereich und damit die Entwicklung, dass die Bachelorausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege ab 2024 ausschließlich an Fachhochschulen angeboten wird. Dieser Umstand und dass auch an den Schulen kein Diplom mehr ausgebildet wird und es damit kein 2in1-Modell an der PMU mehr geben wird, führt laut

PMU beim VOB in wenigen Jahren zu einem Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal. Des Weiteren handelt es sich bei der Bachelorausbildung um eine generalistische Ausbildung und damit kommt es aus Sicht der PMU und auch aus Sicht der Gutachterinnen vermutlich zur Reduktion der Inhalte auf Bachelorniveau, aus dem sich ein Weiterqualifikationsbedarf auf Masterniveau ergeben wird. Diese veränderte Ausgangslage ist der Grund, weshalb die PMU den beantragten Studiengang „Advanced Nursing Practice“ mit zwei Schwerpunkten konzipiert hat.

Die Gutachterinnen stellen fest, dass eine Vereinbarkeit mit der Zielsetzung der Institution gegeben ist und ein Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan der Institution für den hier zu akkreditierenden Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ besteht.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterinnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die Qualifikationsziele und die Kompetenzvermittlung sind im Antrag klar formuliert und wurden beim Vor-Ort-Besuch am 20. Juni 2017 nachhaltig dargelegt. Sie entsprechen sowohl fachlich wissenschaftlich, als auch beruflich den Anforderungen und Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des europäischen Hochschulraums.

Zu diesem Schluss kommen die Gutachterinnen aufgrund des gewährleisteten Kompetenzerwerbs für die Berufsausübung in allen Berufsfeldern der Pflege. Ebenso legt der Masterabschluss die Grundlage für die Fortsetzung einer akademischen Laufbahn.

Die zu erwerbenden Kompetenzen für die einzelnen Kompetenzfelder sind detailliert ausgeführt. Als Kompetenzfelder werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, ethisch-moralische Kompetenz und wissenschaftliche Kompetenz beschrieben.

Die Fachkompetenz umfasst das allgemeine und spezielle Fachwissen, dessen Anwendung und Umsetzung sowie das Erkennen und Verstehen fachlicher und fächerübergreifender Zusammenhänge. Im Konkreten bezieht sich die Orientierung bei der Fachkompetenz auf eine spezialisierte Pflegepraxis. D. h. Advanced Nurse Practitioner erarbeiten bzw. entwickeln nach ärztlicher Diagnosestellung in ihrem speziellen Handlungsfeld auf Basis umfassender Assessments und körperlicher Untersuchungen gemeinsam mit den Betroffenen Behandlungspläne. Des Weiteren findet eine Pflege- und Gesundheitsberatung im Rahmen komplexer pflegerischer Situationen insbesondere bei chronischen Erkrankungen in unterschiedlichen Settings statt. Advanced Nurse Practitioner bringen zu Fragen der Behandlung und Betreuung die eigene fachliche Expertise in das multiprofessionelle Team ein. Sie verfügen über fachliche Steuerungs- und Leitungsfunktion und interpretieren und nützen Forschungsergebnisse in klinischen Entscheidungsprozessen.

Das Rollenprofil der Advanced Nurse Practitioner ist nach Ansicht der Gutachterinnen im Antrag etwas unscharf formuliert.

Es wird nicht ganz ersichtlich, dass der Begriff der Advanced Nursing Practice mehrere Rollenprofile beinhaltet und sich auf einem Kontinuum entwickelt. Der Nurse Practitioner hat

im angelsächsischen Raum ein klareres Rollenprofil mit einer erweiterten Praxis im traditionell medizinisch, ärztlichen Tätigkeitsfeld wie z.B. die eigenständige Diagnosestellung (vgl.4.1.b) erhalten. Die Gutachterinnen gehen davon aus, dass diese Kompetenzen im beantragten Studiengang ausgebildet werden im Sinne einer Vorbereitung auf ein zukünftiges, noch zu reglementierendes Tätigkeitsfeld. Einiges deutet auch darauf hin, dass die Advanced Practice Nurse fachliche Leadership in Pflegeteams übernehmen können soll. Dies kann sicher schon unter der heutigen Gesetzgebung ausgeübt werden. Es wird deshalb empfohlen, diese Profilierung weiter zu entwickeln und zu kommunizieren, wie die Rolle(n) der Advanced Practice Nurses sich auf dem Kontinuum zwischen Clinical Nurse Specialist und Nurse Practitioner im deutschsprachigen, aber vor allem auch internationalen Parkett entwickeln.

Die im Bereich Fachkompetenz vorgestellten pflegerischen Kompetenzen sehen die Gutachterinnen in Anlehnung an die Ausführungen des International Council of Nurses (ICN) als anzustrebende Ziele, an denen sich die Rollenentwicklung der Advanced Practice Nurse orientiert.

Für die Ausschöpfung des gesamten beschriebenen Kompetenzprofils eines Advanced Nurse Practitioner (z.B. im Bereich der körperlichen Untersuchung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen in der weiteren Verfahrensweise) fehlt in Österreich derzeit noch der rechtliche Rahmen. Sowohl aus Sicht der PMU als auch der der Gutachterinnen ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dem erweiterten Kompetenzprofil auf Bachelorniveau nach der Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (Fassung September 2016) auch erweiterte Kompetenzen der Pflegenden auf Masterniveau folgen werden. Diese Aussage wurde auch mit dem Diploma Supplement bzw. mit einer Nachreichung präzisiert.

Die zunächst noch theoretische Vermittlung dieser Kompetenzen schärft jedoch schon jetzt den Blick der Pflegenden auf die Notwendigkeit ihrer praktischen Umsetzung für die Zukunft und wird von den Gutachterinnen als Pionierarbeit eingestuft.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachterinnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die Studiengangsbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Die Studiengangsbezeichnung lautet „Advanced Nursing Practice“. Die Studierenden können im Rahmen dieses Masterstudiums einen der beiden Schwerpunkte „acute care“ oder „chronic care“ wählen. Mit der Absolvierung des Masterstudiums sind die AbsolventInnen befähigt zur Ausübung der Tätigkeit als Advanced Practice Nurse entweder im Bereich acute care oder im Bereich chronic care unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Es ist vorgesehen, den jeweiligen Schwerpunkt im akademischen Grad abzubilden (vgl. Ausführungen zu Kriterium 4.1.f).

Dies entspricht aus Sicht der Gutachterinnen dem Qualifikationsprofil, sodass dieses Kriterium ebenfalls erfüllt ist.

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

Dem Antrag ist zu entnehmen, dass im Masterstudium „Advanced Nursing Practice“ unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden zur Anwendung kommen, die unter Punkt 4.1.i. und 4.1.n. näher erläutert werden. Außerdem werden neben Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Seminaren auch spezielle, internetbasierte Lehr- und Lernformen angewandt, um eine Bildung von individuellen Wissenschaftspersönlichkeiten zu erreichen. Laut Angaben der Hochschule soll die Kombination von Online-, Selbstlern- und Präsenzphasen den Lerntransfer der Studierenden fördern, zusätzlich wird dies durch die stufenweise Anhebung des akademischen und wissenschaftlich-praktischen Schwierigkeitsgrads unterstützt.

Vor Ort wurden die Gutachterinnen von der Privatuniversität darüber informiert, dass für die Pflegewissenschaft (Bachelor und Master) die bewusste Entscheidung innerhalb des Institutes für Pflegewissenschaft und -praxis getroffen wurde, eine überschaubare Anzahl an Studierenden aufzunehmen und keine großen Studierendenzahlen zu planen. Im beantragten Studiengang „Advanced Nursing Practice“ wurde die maximale Anzahl auf 25 Studierende festgelegt.

Laut eigenen Angaben diene diese Vorgehensweise dazu, die Studierenden individueller und dadurch besser betreuen zu können und andererseits werden durch das Auswahlverfahren nur Personen ausgewählt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese das Studium auch positiv absolvieren werden.

Die Vielfältigkeit der e-Learning-Methoden wird vom beim Vor-Ort-Besuch anwesenden Lehrpersonal als aufwändiger als die Präsenzzeiten definiert, dennoch nehme man diesen Mehraufwand gerne in Kauf. Studierende sollen durch einen höheren Betreuungsschlüssel vermehrt und mit definierten Fragestellungen in die Forschung einbezogen werden, auch masterübergreifende Projekte werden hier erwähnt. Die Projekte sollen wiederum mit den Lehrinhalten verknüpft werden, wodurch ein Praxisbezug hergestellt werden kann.

Wie unter Punkt „Qualitätssicherung“ noch erörtert wird, sind die Studierenden auch institutionell in Weiterentwicklungs- und Qualitätssicherungsprozessen involviert und sind zudem im Senat vertreten. Dennoch können laut Angaben der VertreterInnen der PMU und der StudierendenvertreterInnen vor Ort Studierende weder zu Fragen der Prüfungsordnung mitentscheiden – die Abstimmung der Prüfungsordnung ist der PMU vorbehalten-, noch sind sie in den Projektteams zur Entwicklung neuer Curricula vertreten.

Laut Angaben der Studierenden vor Ort werden vor allem die ersten Jahrgänge in einem Studiengang aktiv befragt und können sich gut einbringen, um den Lehrbetrieb zu verbessern. Feedback seitens der Studierenden wird angenommen und zumeist für die nächsten Jahrgänge auch umgesetzt.

Die Studierenden sind außerdem an der Gestaltung der Lehr-Lern-Prozesse beteiligt, es wird jedoch empfohlen, die Studierenden auch in der Entwicklung neuer Studiengänge sowie in Entscheidungen betreffend die Prüfungsordnung stärker einzubinden.

Aus den oben genannten Gründen wird das Kriterium der aktiven Beteiligung Studierender am Lernprozess seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das Studium umfasst vier Semester, wobei im 4. Semester die Erstellung einer Masterarbeit im Vordergrund steht. Die Studieninhalte sind sowohl wissenschaftsorientiert (evidence based nursing) als auch sehr konkret auf künftige Arbeitsinhalte ausgerichtet (Beratung, PatientInnenedukation, Pflegeassessments, ausgewählte Krankheiten) und werden teilweise mit medizinischen Grundlagen angereichert. Diese allgemeine Struktur und Ausrichtung erscheint auch den Gutachterinnen angemessen und sinnvoll.

Das Studium enthält zwei Schwerpunkte, die alternativ gewählt werden können: „acute care“ und „chronic care“. Die Studierenden müssen sich bei Beginn des Studiums auf einen der beiden Schwerpunkte festlegen, da in jedem Semester, also bereits im ersten Semester eine Wahl zwischen den alternativen Schwerpunkten im Studienangebot erfolgen muss. Da auch in der Akutversorgung ein sehr großer Anteil der PatientInnen chronische Krankheiten hat, stellt sich die Frage nach der Begründung für diese Art der alternativen Schwerpunktsetzung. Bei der Begründung durch die PMU wird Bezug auf internationale Gepflogenheiten genommen. In Nordamerika oder UK gibt es Studiengänge für Advanced Nursing Practice, die vergleichsweise eng zugeschnitten sind wie z.B. die Breast Care Nurse. Dieser Zuschnitt wird von der PMU für Österreich und den deutschsprachigen Raum als zu eng angesehen, die Arbeitsmöglichkeiten wären zu gering. Dagegen hätten Befragungen bei PflegedirektorInnen der KooperationspartnerInnen ergeben, dass sie SpezialistInnen in der vorgesehenen Richtung gerne beschäftigen würden. Die Gutachterinnen teilen die Einschätzung der geringen Chancen bei einem thematisch sehr engen Zuschnitt des Studiums (vgl. 4.1.f).

Das Studium beinhaltet Kompetenzziele, die bisher in der Pflegepraxis nicht verankert sind oder sogar nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. die körperliche Untersuchung). Es geht in dem Studium explizit um die Erweiterung pflegerischen Handelns, um eine advanced nursing practice wie sie im englischsprachigen Ausland beschrieben und praktiziert wird. Damit ist das Studium zukunftsorientiert. Den Studierenden soll nicht vorenthalten werden, dass sie manches vielleicht noch nicht ganz umsetzen können, dafür erhalten sie Kompetenzen, die gerade im Akutbereich eine bessere Kooperation mit ÄrztInnen bewirken können. Die VertreterInnen der PMU betonen, dass viele Pflegestudiengänge zunächst zukunftsorientiert waren, das Angebot an angemessenen Arbeitsplätzen teilweise erst geschaffen werden musste. Die Gutachterinnen teilen diese Perspektive.

Die ersten drei Semester enthalten je ein Praktikum. Dieses Praktikum wird nach Angaben des dafür Verantwortlichen ([...] ⁶) als ein Modul definiert. Es kann über drei Semester hinweg eine Aufgabenstellung beinhalten, die am Ende des 3. Semesters mit einem Bericht abgeschlossen wird. Wenn die Praktikumsaufgabe in jedem Semester neu definiert wird, ist jeweils am Ende eines Praktikums ein Bericht von 10-15 Seiten anzufertigen. Dies wurde auf Nachfrage nach dem Vor-Ort-Besuch schriftlich detailliert dargelegt.

Inhalte und Ziele sind im Modulhandbuch für alle drei Praktika gleichlautend beschrieben. Für die Praktika sind keinerlei Kontakt- oder Präsenzzeiten angegeben. In der Befragung wird

⁶ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

erklärt und auf Nachfrage auch schriftlich nachgereicht, dass es für die Praktika klar beschriebene Aufgaben gibt, die auch von den Studierenden selbst vorgeschlagen werden können. Sie werden im engen Austausch mit dem Verantwortlichen für die Praktika festgelegt. Dieser begleitet die Studierenden während der Praktika und ist über Telefonate, via Mail und / oder Onlinekonferenz im Prinzip jederzeit erreichbar.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Praktika beim eigenen Arbeitgeber stattfinden müssen, wird aber vorwiegend erwartet. Auch Auslandspraktika wären möglich, stellen allerdings einen Kostenfaktor dar, da wegen der Kürze der Praktika (4 Wochen) die Nutzung des Erasmus-Programms nicht möglich ist.

Bei der didaktischen Gestaltung der Lehre kommt eine Mischung aus Präsenz- und online-Lehrveranstaltungen zum Tragen. Präsenzzeiten am Studienort Salzburg umfassen im ersten Studienjahr 30 Werktage, im zweiten Studienjahr 17 Werktage. Die Präsenzzeiten werden im ersten Studienjahr in Blöcken von 6 x 5 Werktagen, im zweiten Studienjahr in Blöcken von 3 x 5 Werktagen und 1 x 2 Werktagen an der PMU abgehalten. Die häufigste Form der Lehrveranstaltung in den Präsenzzeiten ist das Seminar mit einem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Aufbau mit dem Ziel einer intensiveren Einführung in die PMU am Beginn des Studiums wird ebenso wie der Priorität des intensiven Austauschs mit Lehrenden und untereinander während der Präsenzzeiten von den Gutachterinnen als sehr sinnvoll bewertet.

Zu den Präsenzzeiten kommen sog. Kontaktzeiten, die über die verschiedenen internetbasierten Lehr- und Lernformen hergestellt werden. In Foren tauschen sich Lehrende und Studierende asynchron aus, in virtuellen Hörsälen gibt es die Gelegenheit zu synchronem Wissensaustausch mit maximal 6 Studierenden. Um diese internetbasierten Lernformen nutzen zu können, erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums eine entsprechende Ausstattung. Die Studierenden können selbständig internetbasierte Lernzielkontrollen durchführen, um sich auf die Prüfung (Lernerfolgskontrolle) in Form einer Klausur oder Hausarbeit ausreichend vorbereiten zu können.

Insbesondere die virtuellen Hörsäle stellen sich aus Sicht der Gutachterinnen als eine gelungene Form des e-Learning dar.

Zu Anforderungen einer diversifizierenden Studierendenschaft ist festzustellen, dass durch niedrige Zeiten an Präsenz-Lehrveranstaltungen und –seminaren das Studium zugänglich für Studierende aus unterschiedlichen Lebenssituationen ist. Es finden sich Studierende mit unterschiedlichen privaten und beruflichen Verpflichtungen in vergleichbaren Studiengängen an der PMU.

Vor Ort wurden die Gutachterinnen davon unterrichtet, dass die Informationen betreffend die Präsenzzeiten bereits bei der Bewerbung an die Studierenden weitergegeben werden, was eine vorausschauende Planung ermöglicht.

Trotz der geblockten Lehrveranstaltungen und der Möglichkeit zur vorausschauenden Planung werden den Studierenden maximal 50% Arbeitspensum neben dem Studium empfohlen, Personen mit weitaus höheren Beschäftigungsausmaßen werden nach Angaben der Studiengangsleitung in der Regel nicht aufgenommen, da ein positiver Studienerfolg dadurch als weniger wahrscheinlich eingestuft wird. Ausnahme davon sind Studierende, die im Falle eines höheren Beschäftigungsausmaßes von ihren ArbeitgeberInnen Freistellungen erhalten wie unter Punkt 4.1.h. beschrieben.

Dem Antrag ist zu entnehmen, dass sich die Kosten im Laufe des Studiums wie folgt zusammensetzen: einmalige Aufnahmegebühr von € 190,00, Studiengebühren pro Studienjahr € 4.500,00 (zuzüglich einer jährlichen Valorisierung) und eine jährlich eingehobene, pauschale Prüfungsgebühr in Höhe von € 250,00.

Mit einem Gesamtkostenaufwand von € 9.690,00 teilen die Gutachterinnen mit den Studierenden vor Ort die Meinung, dass das Studium für Studierende eine enorme finanzielle Belastung darstellt, nicht alle ArbeitgeberInnen übernehmen die Kosten des Masterstudiums für die Studierenden. Um sie zu entlasten, wird an der PMU ein Leistungsstipendium angeboten sowie die Möglichkeit zur Ratenzahlung. Auch wenn finanziell das Studium eine hohe Belastung darstellt, die nur teilweise durch Leistungsstipendien zu kompensieren ist, ermöglichen die Ratenzahlung eine geringe finanzielle Flexibilität, die geringen Präsenzzeiten ermöglichen wegen der zeitlichen Flexibilität Studierenden aus unterschiedlichen sozialen Kontexten ein Studium.

Von den Studierenden vor Ort wird der hohe Online-Anteil als großer Vorteil gesehen, weil sie dadurch relativ frei in ihrer Zeitgestaltung sind.

Das Kriterium wird von den Gutachterinnen als erfüllt bewertet.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Im Antrag wird ausgeführt: Ein Advanced Nurse Practitioner „is a registered nurse who has acquired the expert knowledge base, complex decision-making skills and clinical competencies for expanded practice, the characteristics of which are shaped by the context and/or country in which s/he is credentialed to practice. A masters degree is recommended for entry level“ (ICN, 2002)⁷. Advanced Nurse Practitioner sind Praktikerinnen und Praktiker für komplexe Pflegesituationen. Sie sind keine Managerinnen und Manager, keine Pädagoginnen und Pädagogen und keine Pflegewissenschaftlerinnen und Pflegewissenschaftler (Neumann-Ponesch, 2015)⁸. Advanced Nurse Practitioner müssen jedoch über Forschungskompetenzen verfügen und in weiterer Folge ihr Wissen und Können nutzbar machen (Schober et al. 2008)⁹. Voraussetzung für die Anerkennung und Registrierung als Advanced Nurse Practitioner ist ein Masterabschluss mit einem Fokus auf Advanced Nursing Practice, der auf eine vertiefte, erweiterte Pflegepraxis vorbereitet (Positionspapier DBfK, ÖGKV und SBK zu ANP, 2013)¹⁰.

Zur internationalen Vergleichbarkeit des Kompetenzprofils wurde unter 4.1.b. Stellung genommen.

Die PMU wird den Abschluss in zwei unterschiedlichen Schwerpunkten vergeben. Eine Vertiefung in „acute care“ und „chronic care“ für den intra- und extramuralen Bereich wird erfolgen.

Diese Schwerpunktsetzung wird von den PMU-VertreterInnen für Österreich als sinnvoll angesehen, da eine feinere Unterteilung auf Systemlevel (z.B. Family Nurse Practitioner) oder Krankheitsspezifisch (z.B. Breast Care Nurse) als nicht mach- und wünschbar angesehen wird. Diese Einteilung wurde auch in Absprache mit Praxispartnern als sinnvoll erachtet. Für zwei

⁷ ICN (2002): Definition and characteristics of the role. Retrieved June 21,2005 from <http://www.icn-apnetwork.org> (Cited in Schober M. & Affara F. (2006). International Council of Nurses. Advanced Nursing Practice. Oxford, UK: Blackwell Publishing, p.12)

⁸ Neumann-Ponesch, S. (2015): ANP – Beitrag zur Gesundheitssystem- und Pflegeentwicklung!? Rolle, Aufgaben, Konzepte. FH Oberösterreich.

⁹ Schober M., & Affara, F. (2008). Advanced nursing practice (ANP), Hrsg. R. Spirig & S. DeGeest, Huber, Bern

¹⁰ DBfK, ÖGKV, SBK (2013): Advanced Nursing Practice in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Eine Positionierung von DBfK, ÖGKV und SBK https://www.dbfk.de/media/docs/download/DBfK-Positionen/ANP-DBfK-OeGKV-SBK_2013.pdf abgerufen am 16.7.2017.

große Einsatzgebiete der Gesundheitsversorgung (stationär und ambulant) können PflegeexpertInnen damit gezielter ausgebildet werden. Auch wenn die Gutachterinnen die Trennung in „acute“ und „chronic“ vorab kritisch diskutiert hatten, weil auch die meisten PatientInnen in der Akutversorgung chronische Krankheiten haben, konnten sie die Argumentation für diese Art der Schwerpunktsetzung als sinnvoll akzeptieren (vgl. 4.1.e). Der Studiengang ist insofern gut aufgestellt, als dass es möglich sein wird, ihn entsprechend den zukünftigen Entwicklungen anzupassen. Diese Definitionen und der Abschluss auf Master of Science Ebene entsprechen den internationalen Gepflogenheiten. Der Studiengang enthält Module zu wissenschaftlichem Arbeiten, die mit einem internationalen Standard vergleichbar sind.

Das Kriterium zum internationalen Vergleich des Master of Science Abschlusses für Advanced Practice Nursing ist daher erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Die ECTS-Punkte ergeben sich aus dem durchschnittlichen Arbeitspensum bzw. Arbeitsaufwand, das für die einzelnen Lehrveranstaltungen geschätzt wird. Ein ECTS - Punkt wird mit 25 Echtstunden an tatsächlichem Arbeitsaufwand (Kontaktzeit / Nicht-Kontaktzeit) für die Studierenden im Antrag berechnet.

Das Arbeitspensum setzt sich aus sämtlichen Lernaktivitäten zusammen, die Teil eines Studiums sind und mittels einer Leistungskontrolle überprüft werden. Dazu zählen:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- Praktika
- Selbststudium (Bibliotheksarbeit oder zu Hause)
- Prüfungsvorbereitung
- Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen

Nach Auffassung der Gutachterinnen sind die ECTS Punkte klar berechnet. Die Anwendung des European Credit System und die Akkumulation ist daher nachvollziehbar und angemessen. Das Kriterium ist daher erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Bei dem vorliegenden Studium handelt es sich um ein Vollzeitstudium, welches jedoch den Studierenden eine parallele Berufstätigkeit ermöglicht. Der Umfang der Berufstätigkeit während des Studiums kann aufgrund einschlägiger Erfahrungen aus anderen Studiengängen des Instituts mit 50% einer Vollzeitstelle (20 Stunden/Woche) angegeben werden. Seitens der PMU wird betont, dass eine berufliche Tätigkeit von mehr als 20 Stunden/Woche nur dann

empfohlen werden kann, wenn eine Förderung der Studierenden im Sinne einer zeitlichen Freistellung durch den Arbeitgeber erfolgt (vgl. 4.1.e).

Die Unterrichtseinheiten sind in diesem Online Studiengang so organisiert, dass die Arbeiten von den Studierenden selbst geplant und zu dem für sie besten Zeiten bearbeitet werden können. Zudem werden die Studierenden schon bei Anmeldung zum Studium informiert, wann die Präsenzeinheiten stattfinden werden, damit die Abstimmung zwischen Berufstätigkeit und Studium frühzeitig erfolgen kann.

Der Workload wird von den Gutachterinnen als hoch für die Studierenden beurteilt, da von einem Arbeitspensum in der Praxis von 50% ausgegangen wird und gleichzeitig ein Vollzeitstudium online absolviert werden soll.

Da einschlägige Erfahrungen ins Feld geführt werden und auch Studierende des laufenden Masterstudiums „Pflegerwissenschaft“ die Machbarkeit bestätigten, schätzen die Gutachterinnen das Kriterium als erfüllt ein.

Studiengang und Studiengangsmanagement

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine Prüfungsordnung ist in den Anlagen dem Akkreditierungsantrag beigelegt, diese regelt die studienrechtlichen Bestimmungen und den Ablauf des Lehr- und Forschungsbetriebes. Unterbrechungen und Karenzierungen für Studierende sind darin nicht enthalten, doch laut Angaben des Studiengangteams vor Ort möglich und werden in begründeten Fällen auch genehmigt. Als vorgegebener Rahmen wird jedoch genannt, dass die Anforderungen eines Studienjahres innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein müssen.

Laut den StudierendenvertreterInnen vor Ort wird den VertreterInnen ihr gesetzliches Recht auf Herabsetzung der Anwesenheitspflicht genehmigt auch wenn dieses Recht nicht in der Prüfungsordnung aufscheint. Sie werden außerdem in die Überarbeitung der Prüfungsordnung eingebunden, haben allerdings keine Möglichkeit über die Prüfungsordnung in Form einer Abstimmung mitzuentcheiden (vgl. 4.1.d).

Eine Prüfungsordnung liegt den Gutachterinnen vor. Die im Curriculum angedachten Prüfungsmethoden sind geeignet, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Ein Diploma Supplement liegt dem Akkreditierungsantrag bei, auf die Anfrage der Gutachterinnen vor Ort bezüglich einer Spezifizierung der Zugangsvoraussetzungen, dem, entsprechend der gewählten Vertiefung, zu verleihenden akademischen Grad wurde seitens der PMU bereits mit der Nachreichung einer detaillierteren Version des Diploma Supplement reagiert. Der akademische Grad ist nun entsprechend dem Inhalt auf Masterniveau ausgewiesen, die Vertiefungsmöglichkeiten zu „acute care“ und „chronic care“ sind im

akademischen Grad verankert und in den Erläuterungen ersichtlich, lediglich in der Kurzform (MSc ANP) ist die Vertiefungsform nicht erkennbar (vgl. 4.1.c).

Das Diploma Supplement enthält alle Angaben, die in der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 in der geltenden Fassung auf Englisch und Deutsch vorgesehen sind.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterinnen damit als erfüllt zu bewerten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Die im Akkreditierungsantrag beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen wurden mit einer Neufassung des Diploma Supplement nach dem Vor-Ort-Gespräch präzisiert. Diese sind:

1. Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für allg. Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege oder psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege bzw. internationales Äquivalent.
2. Abgeschlossenes Bachelorstudium in Pflegewissenschaft oder in anderen Bezugswissenschaften (z.B. Soziologie, Psychologie, Public Health oder einen vergleichbaren internationalen Abschluss; über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung eines Studiums entscheidet die Studiengangsleitung)
3. mind. 2-jährige Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsberechtigung in der Pflege

In der Erstversion des Antrages war in den Zulassungsvoraussetzungen noch das Diplom als Kriterium für die Berufsberechtigung genannt, dieses soll aber nach GuKG auslaufen und durch die Berufsberechtigung im Rahmen des Bachelors ersetzt werden. Nach dem Vor-Ort-Gespräch wurden die Zugangsvoraussetzungen und entsprechend das Diploma-Supplement dahingehend verändert, dass unter 1 und 3 jetzt allgemein die Berufsberechtigung genannt ist, unabhängig davon, wie sie erreicht wurde:

Zur Verdeutlichung der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. 4.1.k) ist zu empfehlen, im Diploma Supplement auszuweisen, dass bei den Zulassungsvoraussetzungen 2 (abgeschlossenes Bachelorstudium in Pflegewissenschaft oder anderen Bezugswissenschaften bzw. internationales Äquivalent) entfällt, wenn die „Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für allg. Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege oder psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege“ bzw. internationales Äquivalent mit einem solchen Studienabschluss erreicht wurde. Aus der jetzigen Formulierung könnte geschlossen werden, dass neben der Berufsberechtigung unabhängig davon, wie sie erworben wurde, ein weiterer Studienabschluss erforderlich wäre.

Das Auswahlverfahren wird laut den VertreterInnen des Studiengangs vor Ort mittels eines studiengangsspezifischen Kriterienkataloges durchgeführt und eine Punktevergabe vorgenommen. Dabei werden organisatorische (wie beispielsweise die Anreise zur Hochschule), berufliche (Erfahrung, Verpflichtungen, derzeitiges Beschäftigungsmaß), inhaltliche (Schwerpunktbetreuung der Kandidatinnen) sowie persönliche Kriterien beachtet. Die Gespräche werden mit der Studiengangsleitung geführt und nach Angaben der VertreterInnen der PMU im Vor-Ort-Gespräch im jeweils verantwortlichen Studiengangsteam entschieden. Eine Mindestaufnahme an Studierenden ist für die Hochschule zwar finanziell des jeweiligen Studiengangs notwendig doch werden die Plätze laut Angabe der Hochschule nur mit qualifizierten Studierenden besetzt oder frei gelassen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den geplanten Masterstudiengang entsprechen den Regelungen für das Qualifikationsniveau des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung.

Die Zugangsvoraussetzungen sind definiert, das Auswahlverfahren ist strukturiert und in verwandten Studiengängen auch organisatorisch auf der Homepage ausgewiesen.

Daher wird das Kriterium seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Derzeit stellt die Privatuniversität auf der Homepage noch keine Informationen bezüglich des Masterstudiengangs zur Verfügung. Die Bewerbung soll Online erst bei positivem Akkreditierungsbescheid erfolgen. Die geplanten Präsenztermine werden jedoch schon zwei bis drei Jahre im Vorfeld geplant und können den BewerberInnen umgehend zur Verfügung gestellt werden. Bei den Einführungstagen werden die Termine für die virtuellen Hörsäle fixiert, individuelle Lösungen sind in Ausnahmefällen möglich.

Laut Antragsunterlagen ist der Ausbildungsvertrag bei der Onlinebewerbung im Campus Portal für die Studierenden zum Download bereit. Dieser regelt die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen. Vor Ort wurde vom Studiengangsteam angegeben, dass die Ausbildungsverträge erst mit der Aufnahme ins Studium zur Verfügung gestellt werden jedoch bei aktiven Nachfragen auch früher Informationen ausgegeben werden.

Die Informationsweitergabe innerhalb des Studiums läuft nach Angaben der Studierenden sehr intensiv in der Eingangsphase durch die Institutsleitung.

Auf der Homepage der Hochschule sind allgemeine Informationen zu den abzuschließenden Ausbildungsverträgen auf den Seiten bereits bestehender Studiengänge ersichtlich, nicht jedoch die Ausbildungsverträge selbst. Laut Angaben vor Ort wird die Bewerbung des neuen Studiengangs sich auf der Homepage gleich darstellen, wie die der bereits bestehenden.

Nachdem allgemeine Informationen zu den abzuschließenden Ausbildungsverträgen auf der Homepage öffentlich leicht zugänglich gemacht werden sollen, wird das Kriterium seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

Es wird jedoch eindringlich empfohlen die Ausbildungsverträge im Original auf der Homepage zu veröffentlichen um Studierenden eine niederschwellige und detaillierte Informationseinholung zu ermöglichen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

m. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Studiengangsleitung die erste Ansprechperson der Studierenden für studienorganisatorische Belange darstellt. Während des Studiums ist die Studiengangsleitung persönlich (face to face), via Telefon (Festnetz sowie

Mobiltelefon) sowie via Mail erreichbar. Die Studierenden können individuelle Termine mit der Studiengangsleitung vereinbaren, die innerhalb von fünf Werktagen realisiert werden.

Für wissenschaftliche beziehungsweise fachspezifische Belange wurde den Gutachterinnen vor Ort mitgeteilt, dass viele Studierende sich hier an die modulverantwortlichen Lehrenden wenden, da diese ebenfalls per Mobiltelefon verfügbar sind und die Lehrenden auch im Rahmen eines normalen Zeitablaufs kontaktieren können.

Bei fachspezifisch-sprachlichen Schwierigkeiten gibt es zur Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen in den bestehenden Studiengängen Sprachkurse für Studierende auf Englisch, laut Studiengangsteam habe man bislang nur gute Erfahrungen damit.

Die Hochschulvertretung vor Ort baut derzeit die gesetzlich vorgeschriebenen Referate für bildungspolitische sowie soziale Angelegenheiten auf, die Studierende auch hochschulunabhängig beraten sollen.

Laut Angaben der Studierendenvertretung vor Ort ist in Bezug auf die psychosoziale Beratung eine Kooperationen zwischen der Hochschule und der Hochschulvertretung vor Ort geplant, derzeit gibt es Gleichstellungsbeauftragte sowie Ombudsfrauen und -Männer mit denen eine Kontaktaufnahme telefonisch möglich ist. Auf der Homepage sind diese Angebote jedoch derzeit nicht leicht zu finden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft, es gibt an der Hochschule für Studierende die Möglichkeit zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen die Informationen über Beratungsmöglichkeiten öffentlich niederschwelliger auszuweisen, sowie mehr hochschulunabhängige Beratungsmöglichkeiten beziehungsweise anonyme Beratungsstellen zu gewährleisten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

n. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.

Im Masterstudium Advanced Nursing Practice kommen unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden zur Anwendung. Zu den Lehr- und Lernmethoden des Studiengangs zählen:

- Elektronische Vorlesung mit Klausur (eVO)
- Elektronische Vorlesung mit Übungscharakter (eVÜ)
- Seminare (SE)
- Vorlesungen (VO)

Die unterschiedlichen didaktischen Mittel werden im Antrag zur Studiengang ausführlich beschrieben.

Nach Ansicht der Gutachterinnen werden damit verschiedene didaktische Mittel eingesetzt, die einem online Studiengang gerecht werden. Die PMU hat in verschiedenen ihrer Studiengänge einschlägige Erfahrungen mit diesen Lehr- und Lernmethoden.

Bei dem Vor-Ort-Besuch ist zu sehen, dass an der PMU sowohl die Hörsäle für die Vorlesungen als auch die Mittel für das Distance Learning ausreichend vorhanden sind. Ein klares Konzept ist formuliert und ein schlüssiges didaktisches Konzept ist gegeben.

Das Kriterium wird seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

4.2 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal

Personal

a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.

Das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis hält eine große Zahl an wissenschaftlichem Personal (> 30) für den Studiengang vor. Zusätzlich zum internen Personal kommen einige Lehrende aus anderen Instituten der PMU sowie einige externe DozentInnen.

Aus der Beschreibung im Antrag ging nicht genau hervor, wieviel Stunden Lehrveranstaltungen die einzelnen Mitarbeitenden jeweils durchführen werden, da die Zuordnung der Lehrenden zu den einzelnen Lehrveranstaltungen mit ECTS angegeben ist. Auf Nachfrage der Gutachterinnen wurde dies für jede Lehrveranstaltung in Zahl der Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min) bezogen auf jedeN LehrendeN mit der Kennzeichnung „internes“ oder „externes“ Personal nachgereicht. Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, dass ausreichend wissenschaftliches Personal vorhanden ist.

Unter dem wissenschaftlichen Personal des Instituts für diesen Studiengang finden sich vorwiegend PflegewissenschaftlerInnen mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten, darunter mehrere habilitierte und promovierte MitarbeiterInnen. Als mögliche Betreuende für Masterarbeiten werden sechs Personen mit Lehrberechtigung (Venia Docendi, Habilitation) aufgeführt, wobei eine weitere Kollegin Anfang Juli 2017 diese Lehrberechtigung ebenfalls erhalten hat. Darunter sind je ein Kollege aus Irland und einer aus den USA. Mit einer Ausnahme (Palliativmedizin) sind alle PflegewissenschaftlerInnen. Weiterhin sind zwei Promovierte und zwei PromotionsanwärterInnen aufgeführt. Die beiden promovierten Pflegewissenschaftlerinnen sind mit je 50% dem Studiengang zugeteilt.

Nicht beschrieben ist die Art der Auswahl der externen Lehrenden, die meisten von ihnen sind jedoch bereits in anderen Pflegestudiengängen der PMU mit Lehre beauftragt.

Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Personals nach Qualifikation und Fachrichtung ist als angemessen zu beurteilen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

Personal

b. Das dem Studium bzw. dem konsekutiven Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs 5 lit g. Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit fach einschlägiger Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine fachliche Nähe zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.

Die Studiengangsleiterin [...].

Aus Sicht der Gutachterinnen ist die Studiengangsleiterin für diese Aufgabe bestens geeignet. Außerdem sind dem Studiengang zwei promovierte Pflegewissenschaftlerinnen des Instituts zu je 50% zugeordnet. Da diese beiden Pflegewissenschaftlerinnen nicht bei den Lehrenden für den geplanten Studiengang auftauchen, werden sie gemeinsam mit der Studiengangsleitung die Qualität des Studiengangsablaufs unterstützen. Dies wird gutachterinnenseits als sinnvolle Maßnahme gewertet. Beide stehen jedoch gemäß Antrag den Studierenden des Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice“ als mögliche Betreuerinnen der Master Thesis zur Verfügung.

Das Kriterium ist als erfüllt zu bezeichnen.

Personal

c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.

Der Umfang der Lehre ist aufgegliedert nach internem und externem Personal klar ausgewiesen (vgl. 4.2.a) und aufgeteilt: 65 ECTS werden von Internen und 34 ECTS von Externen abgedeckt. Hinzu kommen 21 ECTS für Masterarbeit und deren Präsentation, die ebenfalls von Internen betreut werden. Nach Angaben der PMU werden 65,7% der Lehre vom Stammpersonal durchgeführt.

Ohne die Betreuung der Masterarbeit, die nach Angaben der PMU immer intern erfolgt, werden nach Berechnungen der Gutachterinnen von 494 UE 275 UE von internem Personal durchgeführt, das entspricht aufgerundet 56%.

Das Kriterium ist damit erfüllt.

Personal

d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.

Nach Angaben im Antrag sind in den Studiengängen des Instituts für Pflegewissenschaft und – praxis zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt 631 Studierende immatrikuliert. Betreut werden die Studierenden gemäß Antrag von 2,75 vollzeitäquivalenten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mit einer Habilitation – seit Juli 2017 sind dies 3,75 Stellen mit einer Habilitation -, 2,2 – seit Juli 2017 sind dies 1,2 - vollzeitäquivalenten MitarbeiterInnen mit einem Doktorat, 22,11 vollzeitäquivalenten MitarbeiterInnen mit einem Mastergrad / Magistergrad, 2,5 vollzeitäquivalenten MitarbeiterInnen mit einem Bakkalaureat. Hinter den genannten VZÄ-Stellen verbergen sich gemäß Antrag 38 Personen.

Die Gutachterinnen stufen die Betreuungsrelation als angemessen ein, zumal das didaktische Konzept mit Foren und virtuellen Hörsälen für kleine Gruppen oder Einzelpersonen vorgesehen ist.

Das Kriterium wird von den Gutachterinnen als erfüllt bewertet.

4.3 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

a. Das Studium ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.

Der zu akkreditierende Studiengang „Advanced Nursing Practice“ ist in das vorhandene Qualitätsmanagement der PMU eingebunden. Das Qualitätsmanagementsystem der PMU ist als selbstlernendes System zu verstehen, welches durch Maßnahmen der Qualitätssicherung die kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung, Führung/Dienstleistungen und Vernetzungen/Partnerschaften zum Ziel hat. Das Erreichen von Qualität wird als fortwährender Prozess verstanden, an dem sich alle MitarbeiterInnen aktiv beteiligen.

Verantwortlich für die Qualität und deren Weiterentwicklung ist die jeweilige Organisationseinheit mit deren Leitung. Die Stabstelle Qualitätsmanagement steht allen Organisationseinheiten innerhalb der PMU beratend zur Verfügung und unterstützt bei der Gestaltung der Instrumente des Qualitätsmanagements und deren Einbindung in die jeweiligen Schritte des PDCA-Zyklus.

Zu den wesentlichen Maßnahmen der internen Qualitätssicherung gehören im Bereich Studium und Lehre die Evaluation der Lehrveranstaltungen, die Evaluation der Studienjahrgänge/Abschlussevaluation, die Curriculumsentwicklung, die Auswahl von Studierenden, die Evaluation von Prüfungen und die Anwendung und Entwicklung von Kennzahlen. Im Bereich Forschung sind die wesentlichen Maßnahmen die Evaluation der Forschungsinstitutionen, die Evaluation des PMU Forschungsförderungs fonds, die Forschungsdokumentation und -evaluation und die Anwendung bzw. Entwicklung von Kennzahlen. Im Bereich der Organisation bezieht sich die interne Qualitätssicherung auf die wirtschaftliche Gebarung/Finanzierung, auf die Entwicklungsplanung und Strategiefindung, auf die Berufungs- und Habilitationsverfahren, auf das Berichtswesen der Privatstiftung und auch auf die Anwendung und Entwicklung von Kennzahlen.

Als zentrales Instrument der universitären Qualitätssicherung und -entwicklung wird für alle drei Bereiche regelmäßig ein Qualitätsbericht erstellt. Dieser Qualitätsbericht ist in einen Zielvereinbarungszyklus eingebunden. Damit ist zum einen eine umfassende Selbstreflexion der jeweils verantwortlichen LeiterInnen der Organisationseinheiten sichergestellt. Zum zweiten ist durch die Einbindung in die Zielvereinbarungsgespräche sichergestellt, dass universitätsweite Entwicklungsthemen in die einzelnen OE heruntergebrochen werden (top-down) und umgekehrt Entwicklungsthemen, die über einzelne OE hinausgehen, in die universitätsweite Qualitätsentwicklung eingebunden werden (bottom-up).

Die Gutachterinnen bewerten dieses Kriterium als erfüllt.

Qualitätssicherung

b. Das Studium sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.

Die Weiterentwicklung des Studienganges beruht auf drei Säulen, diese sind der Qualitätsbericht, die Curriculumskommission und die externe Qualitätssicherung.

Der Qualitätsbericht wird jährlich erstellt. Er dient der umfassenden Reflexion des gesamten Studiengangs und ist Basis für das Zielvereinbarungsgespräch zwischen Studiengangsleitung und der Hochschul- und Fachbereichsleitung. Anhand der Ergebnisse des Qualitätsberichtes werden Verbesserungsmaßnahmen vereinbart und deren Nachverfolgung und Erfolgskontrolle erfolgt im Rahmen der folgenden Zielvereinbarungsgespräche.

Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus dem Dekan für Studium und Lehre, der Fachbereichs- und Studiengangsleitung, zwei VertreterInnen der Studierenden und einer Person der Stabsstelle für Qualitätsmanagement. Die Curriculumskommission tagt mindestens zweimal jährlich und ist für alle curricularen und didaktischen Aspekte des Studiums zuständig. Weiters bearbeitet sie als Entscheidungsgremium die Entwicklung des Studienganges auf Basis der Evaluierungsergebnisse und der Qualitätsberichte.

Die externe Qualitätssicherung findet regelmäßig im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Reakkreditierung statt. Die Einbeziehung der Hinweise der externen Begutachtung ist durch die Einbindung in den Qualitätsbericht sichergestellt.

Aus Sicht der Gutachterinnen ist das Kriterium erfüllt.

Qualitätssicherung

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

In den Antragsunterlagen sind zwei wesentliche Mechanismen erkennbar, durch die Studierende in institutionalisierter Weise die Möglichkeit haben, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Zum einen können Evaluierungen als Qualitätssicherungsmechanismus von allen Studierenden durchgeführt werden. Es werden dabei einerseits Lehrveranstaltungen evaluiert, andererseits auch ganze Studiengänge im Rahmen einer Abschlussevaluierung. In der überwiegenden Anzahl der Studiengänge erfolgt die Evaluation für jede LV. Die Evaluation erfolgt entweder in elektronischer Form oder in analoger Form mittels unterschiedlicher anonymisierter Fragebögen. Um die Evaluierungsbelastung für Studierende nicht zu hoch zu halten, werden etablierte Lehrveranstaltungen nur mehr alle 3 Jahre evaluiert sofern sich an Inhalt, Vortragender Person, Prüfungsmodalitäten nichts ändert. Die Behandlung der Ergebnisse obliegt der Studiengangsleitung, wobei Formen der gemeinschaftlichen Auswertung in Gesprächen zwischen den StudierendenvertreterInnen, den Lehrveranstaltungsverantwortlichen und den Studiengangsleitung bis zu schriftlichen Rückmeldungen angewendet werden.

Zum anderen sind einige Studierende auch in der Curriculumskommission vertreten, laut Studiengangteam vor Ort werden diese Studierenden durch die Hochschulvertretung vor Ort in die Curriculumskommission entsendet. Diese kann geringfügige Änderungen alleine durchführen (Umbenennung LV). Laut Angaben des Studiengangs sind die Studierenden an der PMU auf Grund des hohen finanziellen Aufwandes sehr motiviert den Studienalltag mitzugestalten und zu verbessern, daher gibt es darüber hinaus sehr viel Austausch mit Studierenden. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass gegen Ende jedes Semesters eine Evaluation erfolgt, die sowohl die Inhalte der Lehrveranstaltungen und deren Vermittlung sowie die organisatorischen Punkte (virtueller Hörsaal, An- und Abreise nach Salzburg,

Unterkünfte etc.) widerspiegelt. Die Evaluation wird in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement durchgeführt und ausgewertet.

Laut Angaben der Studierenden vor Ort sind die Auswirkungen der Evaluationen sehr zeitnah erkennbar und werden regelmäßig rückgemeldet. Bei Präsenzterminen wird der Kontakt zu den Studierenden von Seiten des Studiengangs aktiv forciert.

Die Hochschulvertretung vor Ort geben an, dass sie etwa monatliche Jour fixe-Termine mit dem Kanzler zum Austausch haben.

Das Kriterium wird seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

Es wird jedoch empfohlen Studierende in alle Entscheidungen der Studienbedingungen und -organisation mit Stimmberechtigung zu involvieren, um die Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden weiter zu forcieren.

4.4 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiums ist für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studien ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die Finanzierung des Masterstudiengangs Advanced Nursing Practice erfolgt grundsätzlich aus den Studiengebühren und sonstigen Einnahmen. In der Kalkulation wurde von einer Teilnehmerzahl von maximal 25 Studierenden ausgegangen.

Die Budgetierung ist auf der Einnahmeseite nachvollziehbar:

- Bei den Studiengebühren werden 25 Studierende pro Studienjahr angenommen. Die Studiengebühr beträgt € 4.500,00,- je Studienjahr
- Die Aufnahmegebühren betragen einmalig € 190,00,- je Studierende
- Die Prüfungsgebühren betragen jährlich € 250,00 je Studierende
- Nicht eingerechnet sind die Aufwendungen für die Bibliothek und anteilige Gemeinkosten, die von der PMU getragen werden.

Die Erträge und Personalkosten sind mit der Nachreichung in einem best-case (25 Studierende pro Jahrgang) und „aufbauenden“ Szenario (15 Studierende pro Jahrgang in den ersten 3 Jahren und 20 Studierenden pro Jahrgang ab dem vierten Jahr) von der PMU aufgezeigt worden. Die PMU gibt als Aufwendungen die Honorare und Reisekosten für Referenten, der Lehrenden PMU intern, der laufenden Schulung für E-Learning, den technischen Support für Studierende, die Studiengangsorganisation und die wissenschaftliche Leitung an, die mit einer Studierendenzahl von 25 gedeckt werden können. Im best-case Szenario wird von der PMU davon ausgegangen, dass der Studiengang ab dem zweiten Studienjahr einen Gewinn erwirtschaften wird, im „aufbauenden“ Szenario werden die Kosten bis 2023 nicht ganz gedeckt werden. Es ist vorgesehen, dass die Differenz aus dem laufenden universitären Budget gedeckt werden wird bis der Studiengang zur Gänze durch die Studieneinnahmen finanziert werden kann.

Das Kriterium wird seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

Finanzierung und Infrastruktur

b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Im Antrag wird festgestellt, dass die PMU in der Strubergasse insgesamt über drei eigene Gebäude verfügt. Am Gelände des Universitätsklinikums Landeskrankenhaus Salzburg wurde ein kleiner Hörsaaltrakt im sogenannten EB-Haus geschaffen. Weiters stehen Hörsäle am Gelände des Universitätsklinikums CDK und an der NaWi zur Verfügung.

Unterrichtsräumlichkeiten werden für alle Verwendungen offengehalten. Über ein Buchungssystem werden Planungen auf die unterschiedlichen Lehrtätigkeiten abgestimmt und eine effiziente Nutzung gesteuert. Eine Organisationseinheit kümmert sich um externe Veranstaltungen und entsprechende Betreuung. Bei den Vor-Ort-Gesprächen kann glaubhaft versichert werden, dass die PMU über genügend IT Infrastruktur verfügt. Die IT-Dienste für Forschende und Lehrende umfassen z. Z.:

- technischen Support Medientechnik in den Hörsälen
- technischen Support Computerhardware+ Peripheriegeräten
- technischen Support Betriebssystem und Software
- externer Zugriff auf elektronische Zeitschriften und Datenbanken
- Software für Forschung und Lehre, z.B. Statistik- und Zitationssoftware
- Remotezugang zum Application Server

Auch die Sicherheit bei IT Prüfungen ist gegeben, da aus Sicherheitsgründen diese ausschließlich mit Notebooks der PMU stattfinden.

Die Betreuung, Wartung und Weiterentwicklung der EDV-Systeme für die Lehre erfolgt durch die Serviceeinrichtung Academic Technologies der PMU.

Die PMU und das Universitätsklinikum werden von der Joseph & Brigitta Troy Bibliothek in der Anschaffung und Bestandshaltung wissenschaftlicher Zeitschriften, Bücher und wissenschaftlicher Datenbankensysteme serviciert.

Aus Sicht der Gutachterinnen werden die Anforderungen des Studienganges Advanced Nursing Practice für Räumlichkeiten, IT und Bibliothek durch die aktuellen vorhandenen Ressourcen der PMU ausreichend abgedeckt. Insbesondere für die bei Online-Lehrveranstaltungen notwendigen Virtuellen Hörsäle sind ausreichend Kapazitäten vorhanden (Räumlichkeiten, Lizenzen Adobe Connect Pro). Auch Büroarbeitsplätze für die dem Studiengang zugewiesenen MitarbeiterInnen sind bereits vorhanden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

4.5 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a-d: Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung

a. Die im Zusammenhang mit dem Studium (geplante) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen Standards. (Gilt nur für ordentliche Studien)

Gemäß Darstellung im Antrag laufen derzeit fünf Forschungsprojekte am Institut für Pflegewissenschaft und –praxis, die für den geplanten Studiengang genutzt werden sollen. Auf der Homepage der PMU wird kein Forschungsschwerpunkt mit pflegewissenschaftlichen Themen angegeben, Hinweise auf Forschungsprojekte sind allenfalls versteckt zu finden.

Vier der fünf im Antrag erwähnten Projekte werden vom Institutsleiter, davon drei gemeinsam mit dem Institut für Allgemein- Familien-und Präventivmedizin, geleitet. Eines wird von dem dem Institut zugeordneten Mediziner (50%) für Palliative Care verantwortet. Gegenstand der Projekte sind Angehörige von Menschen mit Demenz in der Region (PAiS), Schmerzmanagement in der Altenhilfe (PIASMA), Therapiesicherheit in der Altenhilfe (InTherAkt) und Sicherheit der Medikamententherapie bei AltenheimbewohnerInnen (SiMBA) sowie PatientInnen mit Morbus Parkinson und Palliative Care.

Für die Einbindung in den geplanten Studiengang werden weitere Projekte genannt, darunter ein Systematic Review, die Arbeit an einem Palliative Care Lehrplan für die europäische EU-Region, ein Projekt über die Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses Pflegender mit und ohne Hochschulabschluss und ein weiteres Projekt zur Schmerzversorgung Pflegebedürftiger alter Menschen. Unklar bleibt, warum diese Projekte nicht (wenigstens teilweise) bei der Auflistung der laufenden Forschungsprojekte im Antrag auftauchen.

Fördernde und Fördervolumen sind nicht im Einzelnen angegeben, auch wird nicht mitgeteilt, ob es sich um kompetitive Bewerbung um Forschungsmittel handelte. Es wird eine Gesamtsumme für das Jahr 2016 von € [...] eingeworbener Drittmittel am Institut für Pflegewissenschaft und –praxis angegeben. Dies ist aus Sicht der Gutachterinnen eine beachtliche Summe.

Laut Antrag sind aus bereits eingeworbenen Drittmitteln für das geplant Studium € [...] vorgesehen.

Insgesamt wird der Eindruck vermittelt, dass die Forschungsthemen sich vor allem auf die Langzeitversorgung beziehen, die Schmerzversorgung und allgemeiner die medikamentöse Therapie fokussieren. Es ist kein Forschungsprojekt im Rahmen der Akutpflege erkennbar. Allerdings beschäftigt sich ein Entwicklungsprojekt mit der Umsetzung pflegegeleiteter Versorgungseinheiten (Nursing Development Units) an [...]. Da dies ein Entwicklungsprojekt ist, dessen Inhalte (Nursing Development Units) in Mitteleuropa wenig verbreitet sind, wird dieses Projekt von den Gutachterinnen im Bereich der Akutversorgung als wegweisend eingestuft.

Im Hinblick auf die Forschung im Akutversorgungs-/ Akutpflegebereich wird trotz des wichtigen Entwicklungsprojektes im [...] von Seiten der Gutachterinnen Handlungsbedarf gesehen, vor allem da der geplante Masterstudiengang einen Schwerpunkt Acute Care hat.

Auch auf Nachfrage bei dem Vor-Ort-Besuch war die Antwort, dass es mehr Projekte gäbe, vor allem mit qualitativen Methoden, Genauer wurde dazu nicht benannt.

Insgesamt ist von Seiten der Gutachterinnen festzustellen, dass an dem Institut für Pflegewissenschaft und –praxis die Forschungsaktivitäten und insbesondere die Teilnahme an kompetitiven Ausschreibungen ausgebaut werden sollte.

Trotz des aus Sicht der Gutachterinnen bestehenden Entwicklungsbedarfs kann das Kriterium als ausreichend erfüllt eingestuft werden.

Forschung und Entwicklung

b. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

Die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sind in die Forschungsprojekte als Teilnehmende am gesamten Forschungsprozess eingebunden. Es wird nachvollziehbar als selbstverständlich dargestellt, dass Forschungsprojekte in verschiedener Form in die Lehre integriert werden und dass Studierende Möglichkeiten erhalten, sich in Projekte einzubringen. Es ist zu erwarten, dass die Verbindung von Forschung und Lehre weitestgehend gewährleistet ist, indem Daten aus Projekten für die Lehre zur Verfügung gestellt werden oder Forschungsprozesse bestimmter Projekte in Lehrveranstaltungen differenziert mit Projektteilnehmenden diskutiert werden oder schließlich für einzelne Studierende die Möglichkeit zur aktiven Forschungsteilnahme in einem Projekt eröffnet wird.

Das Kriterium kann als erfüllt angesehen werden.

Forschung und Entwicklung

c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.

Nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen ist die Einbeziehung grundsätzlich je nach Stand eines Projektes möglich. Die Einbeziehung der Studierenden und die Verknüpfung von Forschung und Lehre sollen ausgeweitet werden.

Die Beschreibung der Einbeziehung Studierender in die Forschung ist verständlicherweise noch etwas vage und hängt von dem jeweiligen Stand eines Forschungsprojektes ab. Bisher ist auch noch nicht geklärt, wann genau der Studiengang beginnen wird, d.h. in welcher Projektphase die entsprechenden Lehrveranstaltungen anfallen werden. Hier sollen nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen Erfahrungen gesammelt werden.

Trotz der Präzisierungsnotwendigkeiten ist das Kriterium als erfüllt zu bewerten.

Forschung und Entwicklung

d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen. (Gilt nur für ordentliche Studien.)

Die PMU verfügt mit einem Forschungsbüro über eine zentrale Einheit zum Forschungsmanagement. Es unterstützt diverse Phasen der Forschungsakquise und –verwaltung auch durch Beratungs- und Informationsleistungen. Diese Unterstützungsmaßnahmen stehen dem Institut genauso zur Verfügung wie anderen Teilen der PMU.

Die Rahmenbedingungen sind sowohl strukturell als auch organisatorisch ausreichend, um Forschungspläne am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis in der Umsetzung zu unterstützen.

Das Kriterium ist als erfüllt anzusehen.

4.6 Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a-b: Nationale und Internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen (Gilt nur für ordentliche Studien)

a. Für das Studium sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern vorgesehen.

Das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU unterhält nach eigenen Angaben internationale Kooperationen zu Institutionen in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Luxemburg.

Derzeit bestehen Kooperationsverträge auf Hochschulebene mit folgenden Hochschulen bzw. Universitäten:

- University of North Florida, USA
- Brock University, Kanada
- Louisiana College, USA
- Old Dominion University, USA
- University of Stirling, Vereinigtes Königreich von GB und Nordirland
- University of Adelaide, Australien
- Khon Kaen University, Thailand

Derzeit bestehen laut Angaben im Antrag noch keine nationalen Kooperationen mit Hochschulen in Österreich. Das Institut befindet sich jedoch bereits in fortgeschrittenen Gesprächen im Bereich der Lehre mit der Fachhochschule Salzburg sowie der Fachhochschule Oberösterreich.

Das Institut beteiligt sich an einer Initiative der WHO als Collaborating Center for Nursing Research and Education zur Entwicklung eines multidisziplinären, interprofessionellen Palliative-Care Lehrplanes.

Es wird nicht klar dargestellt, wie diese Kooperationen für den Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ genutzt werden sollen. Die Kooperationen bestehen aber in loser oder gar vertraglicher Form. Die Gutachterinnen können nur empfehlen, diese Kooperationen gezielt für den Studiengang zu nutzen, sei dies für die Studierenden- und oder Mitarbeitendenmobilität als auch für die Forschungszusammenarbeit unter Einbezug von Studierenden des Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“. Ebenfalls gilt es, für die Entwicklung des Advanced Practice Nursing die Kooperation mit den nationalen Institutionen, wie im Gespräch erörtert, weiterzuführen. In der Entwicklung des Curriculums und der Module sind diese Kooperationen zu nutzen und die neueste Evidenz z.B. zu APN, soll unter Einbezug einer internationalen Perspektive in den Studiengang einfließen.

Laut Antrag ist es grundsätzlich vorstellbar, dass im vorliegenden Studiengang ebenfalls die kooperierenden Einrichtungen für die curricular verankerten Praktika genutzt werden. Dies gilt auch hinsichtlich einer Felderschließung für die später anstehenden Masterarbeiten. Die Gutachterinnen empfehlen hier die Kooperation weiterzuentwickeln und vor allem die Praktika

für die Verankerung der Pflegefachpersonen mit erweiterter und vertiefter Praxis einer Advanced Nurse Practitioner zu nutzen.

Es wird aus Sicht der Gutachterinnen festgehalten, dass das Kriterium als erfüllt bewertet wird.

Nationale und internationale Kooperationen (Gilt nur für ordentliche Studien)

b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiums und die Mobilität von Studierenden und Personal.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass es auf nationaler Ebene eine strukturierte Zusammenarbeit mit der Paris Lodron Universität und der Fachhochschule Salzburg gibt. Im Bezug auf den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice bestehen derzeit keine nationalen Kooperationen mit Hochschulen in Österreich.

Das Institut für Pflegewissenschaft und –praxis an der Hochschule hat neben den unter 4.6.a. beschriebenen internationalen Kooperationen und Kooperationsverträgen außerdem eine Kooperation mit der WHO. Das Institut ist offiziell als Collaborating Center for Nursing Research and Education der WHO tätig, wo es die WHO im Bereich der Palliative-Care unterstützt.

Laut Antragsunterlagen haben die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Möglichkeiten zur externen Weiterbildung sowie passiv (Teilnahme) oder aktiv (Symposium, Vortrag, Posterpräsentation) an nationalen und internationalen Konferenzen teilzunehmen. Die Mittel werden dazu aus dem Budget des Instituts aufgebracht. Die Teilnahme dient einerseits der Vorstellung von wissenschaftlichen Projekten des Instituts, andererseits dem Austausch mit berufseigenen KollegInnen sowie KollegInnen verwandter Wissenschaften. Interne Lehrende kommen jedoch selten zu der Möglichkeit, sich im Ausland längere Zeit weiterzubilden, wie den Gutachterinnen vor Ort erklärt wird, seltener als die Studierenden. Derzeit sind drei Lehrende aus den USA mit Studierenden an der Hochschule, umgekehrt ist das sehr selten der Fall.

Laut Antragsunterlagen nimmt die PMU bis dato an keinem strukturierten Austauschprogramm wie ERASMUS (European Region Action Scheme for the Mobility of University Students) oder ISEP (International Students Exchange Programs) teil. Jedoch existiert im Bereich der Lehre eine Reihe von bilateralen Abkommen mit Partneruniversitäten und außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland.

Für den Master sind keine Auslandspraktika geplant, wären aber auf Nachfrage vor Ort möglich und werden prinzipiell von der Hochschule unterstützt. Das Problem besteht jedoch darin, dass die Praktika, die an der Hochschule vorgesehen sind, zu kurz sind (4 Wochen), um von ERASMUS-Programmen (in der Regel 8-10 Wochen) gefördert zu werden. Ein Auslandsaufenthalt von Studierenden ohne vertragliche Vereinbarungen ist auch in den bestehenden Pflege-Bachelor- und -Masterstudiengängen möglich. Finanzielle Förderungen sind möglich, aber sehr selten wenn beispielsweise Studiengebühren im Ausland anteilmäßig oder ganz übernommen werden.

Vor Ort wurde den Gutachterinnen erzählt, dass es für Incoming-Studierende einen virtuellen Beratungsraum gibt, außerdem werden Infos zur österreichischen Gesundheits- und Krankenpflege zur Verfügung gestellt.

Eine vermehrte Nutzung der bereits vorhandenen internationalen Kooperationen zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden wird empfohlen. Eine Stärkung der

nationalen Kooperationen im Bereich der Advanced Nursing Practice wird als vorteilhaft für die wissenschaftliche Weiterentwicklung in diesem Bereich gesehen und daher ebenfalls empfohlen.

Obwohl die Gutachterinnen empfehlen, dass die KooperationspartnerInnen der PMU gezielter für die Ermöglichung von mehr Mobilität von Studierenden und Personal eingesetzt werden, wird das Kriterium seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Trotz einiger Empfehlungen zur Weiterentwicklung werden alle Kriterien von den Gutachterinnen als erfüllt bewertet.

Die Bewertungen werden nach den einzelnen Kriterien einzeln zusammengefasst dargestellt.

Ad 4.1. Studiengang und Studiengangsmanagement

4.1.a) Das hier zur Akkreditierung vorliegende Mastersstudium „Advanced Nursing Practice“ mit den alternativen Schwerpunkten „acute care“ und „chronic care“ als kombinierter Online-/Präsenzstudiengang gliedert sich vollumfänglich in die Zielsetzung und in den Entwicklungsplan der PMU ein. Der Bedarf an ANP-Studiengängen ergibt sich auch aufgrund der Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (Fassung September 2016) mit der Forderung nach erweiterten Kompetenzen.

4.1.b) Die Qualifikationsziele und die Kompetenzvermittlung sind im Antrag klar formuliert. Sie entsprechen sowohl fachlich wissenschaftlich, als auch beruflich den Anforderungen und Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des europäischen Hochschulraums. Für die Ausschöpfung des gesamten beschriebenen Kompetenzprofils eines Advanced Nurse Practitioner fehlt derzeit noch teilweise der rechtliche Rahmen. Es ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dem erweiterten Kompetenzprofil auf Bachelorniveau nach der Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (Fassung September 2016) auch erweiterte Kompetenzen der Pflegenden auf Masterniveau folgen werden.

Allerdings ist das Rollenprofil der Advanced Nurse Practitioner nach Ansicht der Gutachterinnen im Antrag etwas unscharf formuliert. Es wird nicht ganz ersichtlich, dass der Begriff der Advanced Nursing Practice mehrere Rollenprofile beinhaltet und sich auf einem Kontinuum entwickelt. Der Nurse Practitioner hat im angelsächsischen Raum ein klareres Rollenprofil mit einer erweiterten Praxis im traditionell medizinisch, ärztlichen Tätigkeitsfeld erhalten. Die Gutachterinnen gehen davon aus, dass diese Kompetenzen im vorgeschlagenen Studiengang ausgebildet werden im Sinne einer Vorbereitung auf ein zukünftiges, noch zu reglementierendes Tätigkeitsfeld.

Es wird empfohlen, die ANP als fachliches Leadership in Pflorgeteams weiter zu entwickeln und zu kommunizieren, wie die Rolle(n) der Advanced Practice Nurses sich auf dem Kontinuum zwischen Clinical Nurse Specialist und Nurse Practitioner im deutschsprachigen aber vor allem auch internationalen Parkett (weiter-) entwickeln.

4.1.c) Mit der Studiengangsbezeichnung „Advanced Nursing Practice“ wird das Qualifikationsprofil sinnvoll gekennzeichnet. Die alternative Wahl der Schwerpunkte „acute care“ oder „chronic care“ entsprechen ebenfalls diesem Profil.

4.1.d) Laut Angaben der Studierenden vor Ort werden vor allem die ersten Jahrgänge in einem Studiengang aktiv befragt und können sich gut einbringen, um den Lehrbetrieb zu verbessern. Feedback seitens der Studierenden wird angenommen und zumeist für die

nächsten Jahrgänge auch umgesetzt. Die Studierenden sind außerdem an der Gestaltung der Lehr-Lern-Prozesse beteiligt.

Es wird jedoch empfohlen, die Studierenden auch in der Entwicklung neuer Studiengänge sowie in Entscheidungen betreffend die Prüfungsordnung stärker einzubinden.

4.1.e) Trotz teilweise unterschiedlicher Auffassungen zu Auswahl der alternativen Schwerpunkte „acute care“ und „chronic care“ konnten sich die Gutachterinnen der Argumentation der Lehrenden im Vor-Ort-Gespräch anschließen. Von Seiten der Institutsvertretung wird berichtet, dass eine engere Schwerpunktzuschneidung in Österreich bisher nicht nachgefragt würde, dagegen hätten Verantwortliche aus kooperierenden Versorgungseinrichtungen bestätigt, dass sie gerne ExpertInnen mit den vorgesehenen Kompetenzen beschäftigen würden.

Da es in dem Studium explizit um die Erweiterung pflegerischen Handelns geht, soll den Studierenden nicht vorenthalten werden, dass sie manches vielleicht noch nicht ganz umsetzen können. Dies steht in der Tradition zukunftsorientierter Pflegestudiengänge und wird von den Gutachterinnen befürwortet.

Die im Antrag noch vage beschriebenen Praktika in den ersten drei Semestern werden mit einer differenzierten und klaren Beschreibung nach dem Vor-Ort-Besuch nachgereicht. Die Beschreibung verspricht eine klare Aufgabenstellung, eine enge Begleitung und je nach Aufgabenstellung einen Praktikumsbericht. Dieser kann bei einer drei Semester umfassenden Aufgabe am Ende des 3. Praktikums erstellt werden oder bei semesterweisen Aufgabenstellungen jeweils am Ende eines Semesters.

Die geplante Mischung aus Präsenz- und Online-Lehrveranstaltungen kommt dem Charakter eines Studiums, bei dem etwa 50% Berufstätigkeit möglich sein sollen, entgegen. Der Beginn mit sechs Präsenzblöcken im ersten Studienjahr und deutlich weniger Anwesenheitspflicht im 2. Jahr unterstützt die Integration der Studierenden in die Hochschule zu Beginn des Studiums. Eine Reihe bereits erprobter internetbasierten Lehr- und Lernformen stellen sich als gelungenes didaktisches Konzept dar. Insbesondere die virtuellen Hörsäle sind aus Sicht der Gutachterinnen als eine gelungene Form des e-Learning zu bezeichnen.

Nach den Erfahrungen aus anderen Studiengängen an der PMU ermöglichen die niedrigen Zeiten an Präsenz-Lehrveranstaltungen und –seminaren das Studium für Studierende aus unterschiedlichen Lebenssituationen. Die Präsenzzeiten werden über ein Jahr im Voraus bekannt gegeben, so dass sie gut mit Verpflichtungen im Beruf eingeplant werden können.

Auch wenn finanziell das Studium eine hohe Belastung darstellt (insges. € 9.690,00), die nur teilweise durch Leistungsstipendien zu kompensieren ist, ermöglichen die Ratenzahlung eine gewisse finanzielle Flexibilität und ermöglichen Studierenden aus unterschiedlichen sozialen Kontexten ein Studium. Von den Studierenden vor Ort wird der hohe Online-Anteil als großer Vorteil gesehen, weil sie dadurch relativ frei in ihrer Zeitgestaltung sind.

4.1.f) Der Studiengang ist insofern gut aufgestellt, als dass es möglich sein wird, ihn entsprechend den zukünftigen Entwicklungen anzupassen. Diese Definitionen und der Abschluss auf Master of Science Ebene entsprechen den internationalen Gepflogenheiten.

Der Studiengang enthält Module zu wissenschaftlichem Arbeiten, die mit einem internationalen Standard vergleichbar sind. Weiteres zur internationalen Vergleichbarkeit: vgl. 4.1.b.

4.1.g) Nach Auffassung der Gutachterinnen sind die ECTS Punkte klar berechnet. Die Anwendung des European Credit System und die Akkumulation ist nachvollziehbar und angemessen.

4.1.h) Der Umfang der Berufstätigkeit während des Vollzeitstudiengangs (mit 30 ECTS pro Semester) kann aufgrund einschlägiger Erfahrungen aus anderen Studiengängen des Instituts

mit maximal 50% einer Vollzeitstelle (20 Stunden/Woche) angegeben werden. Seitens der PMU wird betont, dass eine berufliche Tätigkeit von mehr als 20 Stunden/Woche nur dann empfohlen werden kann, wenn eine Förderung der Studierenden im Sinne einer zeitlichen Freistellung durch den Arbeitgeber erfolgt (vgl. 4.1.e). Mit der Berufstätigkeit meist gut zu vereinbaren sind die Unterrichtseinheiten, die so organisiert sind, dass die Arbeiten von den Studierenden selbst geplant und zu dem für sie besten Zeiten bearbeitet werden können. Zudem werden die Studierenden schon bei Anmeldung zum Studium informiert, wann die Präsenzzeiten stattfinden werden.

4.1.i) Eine Prüfungsordnung liegt den Gutachterinnen vor. Die im Curriculum angedachten Prüfungsmethoden sind geeignet, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

4.1.j) Das Diploma Supplement enthält alle Angaben, die in der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 in der geltenden Fassung auf Englisch und Deutsch vorgesehen sind.

4.1.k) Die Zugangsvoraussetzungen sind definiert mit der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. einem internationalen Äquivalent), einem Bachelorabschluss in einem Pflegewissenschaft (oder verwandtem Studium) und zwei Jahren Praxis nach Erwerb der Berufsberechtigung.

Zur Verdeutlichung der Zulassungsvoraussetzungen ist zu empfehlen im Diploma Supplement auszuweisen, dass bei den Zulassungsvoraussetzungen Nummer 2 (abgeschlossenes Bachelorstudium in Pflegewissenschaft) entfällt, wenn die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für allg. Gesundheits- und Krankenpflege, bzw. das internationale Äquivalent mit einem solchen Studienabschluss erreicht wurde.

Das Auswahlverfahren ist strukturiert und in verwandten Studiengängen auch organisatorisch auf der Homepage ausgewiesen.

4.1.l) Nachdem allgemeine Informationen zu den abzuschließenden Ausbildungsverträgen auf der Homepage öffentlich leicht zugänglich gemacht werden sollen, wird das Kriterium seitens der Gutachterinnen als erfüllt eingestuft. Es wird jedoch empfohlen, die Ausbildungsverträge im Original auf der Homepage zu veröffentlichen, um Studierenden eine niederschwellige und detaillierte Informationseinholung zu ermöglichen.

4.1.m) An der Hochschule gibt es für Studierende die Möglichkeit zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung. Die Studiengangsleitung ist kurzfristig immer erreichbar. Es wird jedoch empfohlen die Informationen über Beratungsmöglichkeiten öffentlich niederschwelliger auszuweisen, sowie mehr hochschulunabhängige Beratungsmöglichkeiten beziehungsweise anonyme Beratungsstellen zu gewährleisten.

4.1.n) Ein klares Konzept für das vielfältige und umfangreiche internet-basierte Lehren und Lernen sowie ein schlüssiges didaktische Konzept sind gegeben. Vielfältige Methoden und Zugangswege werden genutzt. Synchrone und asynchrone Kontaktzeiten sind beim e-Learning vorgesehen, virtuelle Hörsäle sind vorbildlich entwickelt.

Ad 4.2. Personal

4.2.a) Mit der großen Zahl an wissenschaftlichem Personal (> 30) für den Studiengang aus dem Institut für Pflegewissenschaft und -praxis ist quantitativ eine gute Betreuungsrelation und die Vermittlung der Lehre gewährleistet. Zusätzlich zum internen Personal kommen einige Lehrende aus anderen Instituten der PMU sowie einige externe DozentInnen. Mit der Qualifikation und inhaltlichen Ausrichtung der möglichen sieben Betreuenden für Masterarbeiten mit Lehrberechtigung (Venia Docendi, Habilitation), weiteren Promovierten

und Doktoratsanwärterinnen kann auch dieser Bereich als gut ausgestattet angesehen werden.

4.2.b) Die Studiengangsleiterin [...]. Mit zwei weiteren promovierten Pflegewissenschaftlerinnen, die jeweils zu 50% dem Studiengang zugeordnet sind, ist dieses Kriterium auch als erfüllt anzusehen.

4.2.c) Nach Angaben der PMU werden 65,7% der Lehre vom Stammpersonal durchgeführt. Ohne die Masterarbeit, die nach Angaben der PMU immer intern betreut wird, werden 56% der Unterrichtseinheiten von internem Personal durchgeführt. Das Kriterium ist damit als erfüllt einzustufen.

4.2.d) Die große Zahl der in den Studiengang eingebundenen Lehrenden gewährleistet eine gute Betreuungsrelation, zumal das didaktische Konzept mit Foren und virtuellen Hörsälen für kleine Gruppen oder Einzelpersonen vorgesehen ist.

Ad 4.3. Qualitätssicherung

4.3.a) Die Stabstelle Qualitätsmanagement steht allen Organisationseinheiten innerhalb der PMU beratend zur Verfügung und unterstützt bei der Gestaltung der Instrumente des Qualitätsmanagements und deren Einbindung in die jeweiligen Schritte des PDCA-Zyklus. Als zentrales Instrument der universitären Qualitätssicherung und -entwicklung wird für alle drei Bereiche regelmäßig ein Qualitätsbericht erstellt, in den die Evaluation der Lehre und die Abschlussevaluationen der einzelnen Studiengänge eingebunden sind. Das gilt ebenfalls für das geplante Studium.

4.3.b) Die Weiterentwicklung des Studienganges beruht auf drei Säulen, diese sind der Qualitätsbericht, die Curriculumskommission und die externe Qualitätssicherung. Eine besondere Rolle spielt die Curriculumskommission, die aus Lehrenden und StudierendenvertreterInnen besteht, und als Entscheidungsgremium die Entwicklung des Studienganges auf Basis der Evaluierungsergebnisse und der Qualitätsberichte bearbeitet. Dieses Kriterium ist als erfüllt zu kennzeichnen.

4.3.c) Die Studierenden sind qua Evaluationen der Lehrveranstaltungen an der Qualitätssicherung beteiligt und als Mitglieder der Curriculumskommission. Laut Angaben der Studierenden vor Ort sind die Auswirkungen der Evaluationen sehr zeitnah erkennbar und werden regelmäßig rückgemeldet.

Es wird jedoch empfohlen, Studierende in alle Entscheidungen mit Stimmberechtigung zu involvieren, um die Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden weiter zu forcieren (beispielsweise bei Entscheidungen über die Prüfungsordnung, der Entwicklung neuer Studiengänge, etc.).

Ad 4.4. Finanzierung und Infrastruktur

4.4.a) Die Erträge und Personalkosten wurden mit der Nachreichung in einem best-case und „aufbauenden“ Szenario von der PMU aufgezeigt. Die PMU gibt als Aufwendungen die Honorare und Reisekosten für Referenten, der Lehrenden PMU intern, der laufenden Schulung für E-Learning, den technischen Support für Studierende, die Studiengangsorganisation und die wissenschaftliche Leitung an, die mit einer Studierendenzahl von 25 gedeckt werden können. Im best-case Szenario wird von der PMU davon ausgegangen, dass der Studiengang ab dem zweiten Studienjahr einen Gewinn erwirtschaften wird, im „aufbauenden“ Szenario werden die Kosten bis 2023 nicht ganz gedeckt werden. Es ist vorgesehen, dass die Differenz aus dem laufenden universitären Budget gedeckt werden wird bis der Studiengang zur Gänze durch die Studieneinnahmen finanziert werden kann.

4.4.b) Aus Sicht der Gutachterinnen werden die Anforderungen des Studienganges Advanced Nursing Practice für Räumlichkeiten, IT und Bibliothek durch die aktuellen vorhandenen Ressourcen der PMU ausreichend abgedeckt. Insbesondere für die bei Online-Lehrveranstaltungen notwendigen Virtuellen Hörsäle sind ausreichend Kapazitäten vorhanden (Räumlichkeiten, Lizenzen Adobe Connect Pro). Auch Büroarbeitsplätze für die dem Studiengang zugewiesenen MitarbeiterInnen sind bereits vorhanden.

Ad 4.5. Forschung und Entwicklung

4.5.a) Derzeit laufen fünf Forschungsprojekte am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis, die für den geplanten Studiengang genutzt werden sollen. Insgesamt wird der Eindruck vermittelt, dass die Forschungsthemen sich vor allem auf die Langzeitversorgung beziehen, die Schmerzversorgung und allgemeiner die medikamentöse Therapie fokussieren. Es ist kein Forschungsprojekt im Rahmen der Akutpflege erkennbar. Allerdings beschäftigt sich ein Entwicklungsprojekt mit der Umsetzung pflegegeleiteter Versorgungseinheiten (Nursing Development Units) an dem Salzburger Großklinikum.

Im Hinblick auf die Forschung im Akutversorgungs-/ Akutpflegebereich sollten vermehrt Anstrengungen zur Forschungsentwicklung unternommen werden, vor allem da der geplante Masterstudiengang einen Schwerpunkt Acute Care hat.

4.5.b) Es wird nachvollziehbar als selbstverständlich dargestellt, dass Forschungsprojekte in verschiedener Form in die Lehre integriert werden und dass Studierende Möglichkeiten erhalten, sich in Projekte einzubringen. Es ist zu erwarten, dass die Verbindung von Forschung und Lehre weitestgehend gewährleistet ist.

4.5.c) Die Beschreibung der Einbeziehung Studierender in Forschungsprojekte ist noch etwas vage und hängt von dem jeweiligen Stand eines Forschungsprojektes ab. Hier sollen Erfahrungen gesammelt werden.

4.5.d) Die PMU verfügt mit einem Forschungsbüro über eine zentrale Einheit zum Forschungsmanagement. Es unterstützt diverse Phasen der Forschungsakquise und -verwaltung auch durch Beratungs- und Informationsleistungen. Diese Unterstützungsmaßnahmen stehen dem Institut genauso zur Verfügung wie anderen Teilen der PMU. Die Rahmenbedingungen sind sowohl strukturell als auch organisatorisch ausreichend.

Ad 4.6. Nationale und Internationale Kooperationen

4.6.a) Internationale Kooperationen ohne vertragliche Regelungen zu Institutionen in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Luxemburg sind vorhanden. Es gibt auch eine Reihe von Universitäten in USA, Canada, UK, Australien und Thailand, mit denen vertragliche Beziehungen bestehen. Nationale Kooperationen befinden sich dagegen erst im Aufbau. Offen ist noch, wie genau sich diese Kooperationen auf den geplanten Studiengang auswirken können. Dies wird von Seiten der PMU etwas zurückhaltend beurteilt, da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, bei dem sich die meisten Studierenden an ihren Arbeitsplatz gebunden fühlen. Die Gutachterinnen empfehlen hier die Kooperationen weiterzuentwickeln und vor allem die Praktika für die Verankerung der Pflegefachpersonen mit erweiterter und vertiefter Praxis einer Advanced Nurse Practitioner zu nutzen.

4.6.b) Für den geplanten Masterstudiengang sind keine Auslandspraktika geplant, wären aber auf Nachfrage vor Ort möglich und werden prinzipiell von der Hochschule unterstützt. Ein Studierendenaustausch im Rahmen Erasmus-Programms ist nicht möglich, weil die Praktika dafür zu kurz sind. Das Gleiche gilt für ISEP. Jedoch existiert im Bereich der Lehre eine Reihe

von bilateralen Abkommen mit Partneruniversitäten und außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland. Ein Austausch ohne vertragliche Vereinbarungen ist nach Angaben der PMU immer möglich.

Eine vermehrte Nutzung der bereits vorhandenen internationalen Kooperationen zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden wird empfohlen. Eine Stärkung der nationalen Kooperationen im Bereich der Advanced Nursing Practice wird als vorteilhaft für die wissenschaftliche Weiterentwicklung in diesem Bereich gesehen und daher ebenfalls empfohlen.

Die Gutachtrinnen empfehlen dem Board der AQ Austria den Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ an der PMU Salzburg zur Akkreditierung.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag zur Akkreditierung des Masterstudiums „Advanced Nursing Practice“ an der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg vom 11.05.2017
- Nachreichungen vom 26.06.2017, 06.07.2017